

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Turgut Altuğ und Tuba Bozkurt (GRÜNE)

vom 30. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Januar 2024)

zum Thema:

Erhalt der begrünter Anlage in der Koloniestraße 10

und **Antwort** vom 21. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Februar 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Turgut Altuğ (GRÜNE) und
Frau Abgeordnete Tuba Bozkurt (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18066
vom 30. Januar 2024
über Erhalt der begrünter Anlage in der Koloniestraße 10

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welchen Stellenwert misst der Senat wohnungsnahen Erholungsräumen bei, wie die begrünte Anlage in der Koloniestraße 10, deren Erhalt in einer Petition mit mehr als 12.000 Unterschriften gefordert wurde?

Antwort zu 1:

Wohnungsnaher Erholungsräume haben eine hohe Bedeutung für die im Umfeld lebende Bevölkerung.

Frage 2:

Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es bisher, um die bestehenden Hofbegrünungen zu schützen, bzw. welche Regelungen gab es in früheren Hofbegrünungsprogrammen des Landes Berlin, die sicherstellen, dass die bestehenden Hofbegrünungen langfristig gesichert werden können?

Antwort zu 2:

Der Senat sieht allgemein keine rechtlichen Möglichkeiten, Hofbegrünungen auf privatem Grund zu schützen. Die Förderrichtlinie für das im Jahr 1995 eingestellte

Hofbegrünungsprogramm (veröffentlicht im Berliner Amtsblatt vom 22. Juli 1994) sah keine Nutzungsbindung für die geförderten Hofbegrünungen vor.

Frage 3:

Wie will der Senat die neu begrüntten Höfe im Rahmen des Berliner Hofbegrünungsprogramms rechtlich dauerhaft schützen?

Antwort zu 3:

Der Senat prüft derzeit die Möglichkeiten zur Umsetzung eines neuen Hofbegrünungsprogramms, damit möglichst viele private Höfe mit ehrenamtlichem Engagement nachhaltig begrünt werden können. Dabei ist auch eine Programmdurchführung auf Bezirksebene, die von der Hauptverwaltung unterstützt wird, in der Überlegung. Die Abstimmung mit den Bezirken ist dazu noch nicht abgeschlossen. Die Förderkonditionen sollten eine befristete Nutzungsbindung vorsehen, da eine dauerhafte bzw. unbefristete Nutzungsbindung rechtlich nicht möglich ist, auch wenn irgendwann einmal Fördermittel für die Nutzung in Anspruch genommen worden sind.

Frage 4:

Wie erklärt sich der Senat, dass dieser begrünte Hof mit über 100 Pflanzen- und 13 Vogelarten (auch u.a. geschützten Arten) bebaut werden soll?

Antwort zu 4:

Das Grundstück der Koloniestraße 10 befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes III-201 und ist dort als Mischgebiet festgesetzt. Gem. § 6 Abs. 1 BauNVO dienen Mischgebiete „dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.“ Sofern ein Bauvorhaben den planungsrechtlichen Vorgaben des Bebauungsplans nicht widerspricht, ist es zulässig. Artenschutzrechtliche Belange sind zu beachten.

Weiterhin wurde hierzu im Rahmen der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/25501 vom 9. November 2020 über Artenschutz in der Koloniestraße 10 geantwortet.

Frage 5:

Welche Erkenntnisse liegen dem Senat darüber vor, wie sich die Anwohner/innen gegenüber den Eigentümer/innen die von ihnen ehrenamtlich gepflegten Gärten vor Beschädigung und Abriss schützen können.

Antwort zu 5:

Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage 6:

Welche niederschweligen Beratungsangebote des Landes Berlin oder ggf. kostenlose rechtliche Unterstützung gibt es für die Anwohner/innen grüner Höfe, wenn ein Abriss oder Teilabriss droht?

Antwort zu 6:

Beratungsangebote und rechtliche Unterstützungsmöglichkeiten können je nach individueller Situation und Bedarf variieren. Eine Auflistung unterschiedlicher Beratungsstellen kann online unter „Berlin.de“ mit den Stichworten „Beratungsstellen“ eingesehen werden.

Frage 7:

Inwieweit arbeiten die Bezirke und der Senat bei derartigen Problemstellungen zusammen?

Antwort zu 7:

Senat und Bezirke bemühen sich stets um sachgerechte Lösungen, sind aber an die rechtlichen Rahmenbedingungen gebunden.

Hinsichtlich des Bauvorhabens in der Koloniestraße 10 gibt es einen Austausch zwischen der unteren und der obersten Naturschutzbehörde.

Frage 8:

Welche zeitnahen Möglichkeiten gibt es für den sog. Kulturhof Koloniestraße 10, die Zerstörung zu verhindern, um ggf. Lösungsmöglichkeiten zur Bebauung zu erarbeiten, bei denen der Naturschutz im Vordergrund steht und die Artenvielfalt erhalten werden kann?

Antwort zu 8:

Bauvorhaben sind zulässig, wenn sie den planungsrechtlichen Vorgaben des Bebauungsplans nicht widersprechen. Die Beachtung naturschutzrechtlicher Belange wurde von der unteren Naturschutzbehörde Mitte im Rahmen der rechtlichen Zuständigkeiten sichergestellt. Die oberste Naturschutzbehörde ist zuständig für die Erteilung einer Ausnahgenehmigung bei Abrissarbeiten und wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einen Bescheid erlassen.

Frage 9:

Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, ob es einen Ausnahmeantrag des Eigentümers bei der SenVMUK vorliegt oder nicht?

Antwort zu 9:

Der SenMVKU liegt ein Ausnahmeantrag des Vorhabenträgers vom 04.01.2024 vor.

Frage 10:

Was waren die Gründe der Ablehnung durch das Landesdenkmalamt für einen Ensembleschutz?

Antwort zu 10:

Die Vielzahl an Überformungen der historischen Bausubstanz mindert aus Sicht des Landesdenkmalamtes den Zeugniswert.

Nach mehrfacher Überprüfung und derzeitigem Kenntnisstand ist für das Objekt Koloniestraße 10 - auch im berlinweiten Vergleich - eine Eigenschaft als Baudenkmal oder Denkmalbereich gemäß den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes aus denkmalfachlicher Sicht nicht darstellbar.

Frage 11:

Wie bewertet der Berliner Senat die architekturhistorischen Vorstudien zur ‚Koloniestraße10‘, sowie die Empfehlungen von Experten bezüglich Schutzwürdigkeit des historischen Gebäudeensembles?

Frage 12:

Wie bewertet der Berliner Senat die vom Landesdenkmalamt empfohlene Alternative (Erlass einer baulichen Erhaltungssatzung) zum Denkmalschutz?

Antwort zu 11 und 12:

Dem Landesdenkmalamt Berlin liegen folgende Studienvor: "Vorstudie zur Denkmalwürdigkeit der Remisenhofanlage Kolonistr. 10" von der Architektin Margrit Kühl, Büro für Architektur/Baugeschichte - Conrad/Kühl (2020); eine Stellungnahme von Wolf Wendlandt (2020) im Auftrag der Mietergemeinschaft Koloniestraße 10 sowie Ausführungen des Historikers Dr. Dirk Moldt, mit denen er eine Einschätzung zu Aspekten wie aktuelle Nutzungsvielfalt, Aktivitäten der Mietergemeinschaft Koloniestraße 10 und der Idylle im Hof gibt.

Bei den oben genannten Formaten, die den Charakter und Charme der Hofanlage würdigen, handelt es sich im eigentlichen Sinne um engagierte Plädoyers für deren Erhaltung.

Der Erlass einer baulichen Erhaltungsverordnung zielt darauf ab, besonders erhaltungswürdige städtebauliche Strukturen zu schützen. In dem entsprechenden Gebiet wird der Erlass einer Erhaltungsverordnung aufgrund der städtebaulichen heterogenen Strukturen nicht als zielführend erachtet. Die Umgebung ist sehr stark durch Neubauten geprägt, so dass schützenswerte Strukturen hinsichtlich städtebaulicher Eigenart nicht vorhanden sind.

Berlin, den 21.02.2024

In Vertretung

Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt